



# Gewässerunterhaltungsverband

## “Oberer Rhin/Temnitz”

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Gewässerunterhaltungsverband “Oberer Rhin/Temnitz”  
16827 Alt Ruppin • Schleuse

An die  
Gemeinde Wusterhausen/Dosse  
Postfach 6  
16869 Wusterhausen/Dosse

Eingegangen

27. FEB. 2020

Gemeinde  
Wusterhausen/Dosse

- Wasserbau
- Uferbefestigungen
- Bau von Stegen
- Rammarbeiten
- Nassbaggerungen
- Holzungen

Tel.: 03391 / 71 14 Fax: 03391 / 77 51 43 e-mail: wbv-altruppin@t-online.de Datum 24.02.2020

## Veranlagungsbescheid 2020

### Verbandsmitglied: Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem in der Verbandsversammlung am 06.01.2020 beschlossenen Beitragssatz von 5,77 Euro/ha wird die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hiermit zu folgendem Geldbetrag für das Jahr 2020 veranlagt:

**26.522,76 Euro**

Berechnung des Beitrages:

(1) Grundfläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet	:	4.736,6038 ha
(2) von (1) sind Flächen des Landkreises OPR	:	5,5294 ha
(3) von (1) sind Flächen vom Bodenreformvermögen	:	73,6836 ha
(4) von (1) sind Landes- und Bundesstraßen	:	8,83 ha
(5) von der Wildberger Schweinefleisch GmbH	:	51,8953 ha
(6) veranlagte Gesamtfläche insgesamt	:	<b>4.596,6655 ha</b>

4596,6655 ha \* Hebesatz **5,77 Euro/ha** = **26.522,76 Euro**

Wir bitten darum den Betrag von 26.522,76 Euro in vier Raten von jeweils 6.630,69 zu den Fälligkeitsterminen 01.04.2020, 01.06.2020, 01.09.2020 und 30.11.2020 auf das Konto des Verbandes IBAN: DE36 1203 0000 0000 4013 56, SWIFT BIC: BYLADEM 1001 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen.

### Erläuterungen und Rechtsgrundlagen:

Der Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" wurde am 4.12.91 als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit kommunaler Mitgliedschaft gegründet. Gemäß Wasserverbandsgesetz (BgbI. Teil 1 Nr. 11 vom 20.2.91) sowie dem Brandenburgischen Wassergesetz § 80 (1) und (2) vom 29.4.2008 werden alle Grundeigentümer bzw. Flächennutzer im Verbandsgebiet (Wassereinzugsgebiet des oberen Rhins und der Temnitz) zu Beiträgen herangezogen.

Der Gewässerunterhaltungsverband hat lt. Brbg. Wassergesetz § 79 die Gewässer der 2. Ordnung instandzuhalten, was eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit darstellt. Die Kosten für die turnusmäßige Instandhaltung der mehr als 900 km Wasserlauf im Verbandsgebiet müssen - soweit nicht über Landeszuschüsse gedeckt - durch Beiträge aufgebracht werden. Der Beitragssatz wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 24 der Verbandssatzung jährlich Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Sie ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken. Die Beitragslasten verteilen sich auf die Grundeigentümer bzw. Nutzer im Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.

Die Verbandsbeiträge enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Wasser- und Boden-Verbände gemäß § 2 Abs. 3 UStG (1967) als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“, Neumühler Weg 12, 16827 Alt Ruppin einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt oder schiebt die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung nicht auf (§ 80 (2) Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung), da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

*H. A. Fick*

Hinz

Verbandsvorsteher